

Satzung

des „Fördervereins der Museen der
Schloss- und Residenzstadt Greiz e.V.“

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 23.09.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Museen der Schloss- und Residenzstadt Greiz e.V.“
- im folgenden Verein genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greiz,
Unteres Schloss, Burgplatz 12, 07973 Greiz
Telefon: 03661/703410
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „ Museen der Schloss- und Residenzstadt Greiz“.
2. Der Verein bezweckt die Bewahrung des geschichtlichen Erbes der Schloss- und Residenzstadt Greiz im musealen Bereich, vor allem auch des Wissens um das Greizer Handwerk, die Greizer Industrie und dabei besonders die Greizer Textilindustrie.
Dies betrifft vor allem die Unterstützung der Museen bei Veranstaltungen, Sonderausstellungen, Vorträgen und museumspädagogischen Aktionen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Er wird als Förderer nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine

Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des „Fördervereins der Museen der Schloss- und Residenzstadt Greiz e.V.“ verwendet.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
8. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegen-

über dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Sie sind bis zum **28.02.** des Kalenderjahres im voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden und in der Beitragsordnung festzulegen.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Alle Zuwendungen in Form von Spenden, Erträgen aus Vereinsvermögen und der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Satzung sind unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.

Für alle gerichteten Zuwendungen können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die im jeweiligen Finanzamt zur

Vorlage kommen können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung ge-

setzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich Vorsitzenden und 1. Stellverteter, sowie
 - b) dem erweiterten Vorstand, zu welchem der 2. Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer gehören.

Vorsitzender und 1. Stellvertreter haben Einzelvertretungsberechtigung.

Im Innenverhältnis darf der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden agieren.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 %

der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Sitzungen des Vorstandes finden turnusmäßig und nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greiz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der „Museen der Schloss- und Residenzstadt Greiz“ zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Greiz, den 23.09.2009